

ÄNDERUNGEN UND AUSWIRKUNGEN DER NEUEN DE-MINIMIS-VERORDNUNG (EG) NR. 1998/2006 DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (ABl. EU L 379/5 v. 28.12.2006)

Gültigkeit ab 01.01.2007 (Artikel 6)

Übergangszeitraum bis 30.06.2007 (Artikel 5 Absatz 2)

Nutzung des Übergangszeitraumes durch die TAB-De-minimis-Förderprogramme :

I. Änderungen in der neuen De-minimis-VO

- Öffnung für Agrar- und Verkehrssektor (Artikel 5 Absatz 1)
- Höherer De-minimis-Schwellenwert von (grundsätzlich) 200 TEUR statt bisher 100 TEUR je Unternehmen für 3 Jahre (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1),
Ausnahme: Straßenverkehrssektor: 100 TEUR
- Steuerjahr statt Kalenderjahr (Artikel 2 Absatz 2)
- Unterscheidung von transparenten und nicht transparenten Beihilfen (Artikel 2 Absatz 4)
- De-minimis-Darlehen werden als transparente Beihilfen angesehen, wenn Bruttosubventionsäquivalent auf Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist. (Artikel 2 Absatz 4 lit. a).
- De-minimis-Bürgschaften, die auf Grundlage einer Bürgschaftsregelung Unternehmen, die nicht in Schwierigkeiten sind, gewährt werden, sind als transparente Beihilfen anzusehen, wenn der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen der De-minimis-VO eine Einzelbürgschaft gewährt wird, insgesamt 1.500.000 EUR je Unternehmen nicht übersteigt (Für Unternehmen des Straßenverkehrssektors gelten 750.000 EUR). Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf 80 % nicht übersteigen. Bürgschaftsregelungen werden zudem als transparent angesehen, wenn vor ihrer Inkraftsetzung eine Bruttosubventionswertberechnungsmethode bei der EU-KOM notifiziert und genehmigt worden ist. (auszugsweise Artikel 2 Absatz 4 lit. d)
- Kumulierung: De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der EU-KOM verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. (Artikel 2 Absatz 5)
- Übergangszeitraum: Bis zum 30.06.2007 können De-minimis-Beihilfen noch auf Grundlage der bis 31.12.2006 geltenden De-minimis-Verordnung 69/2001 gewährt werden. (Artikel 5 Absatz 2)